

Amtsblatt für das Amt Lieberose/Oberspreewald

Jahrgang 16

Freitag, den 18. Oktober 2019

Nummer 10

Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes für das Amt Lieberose/Oberspreewald

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Schwielochsee für das Haushaltsjahr 2019	Seite 2
Bekanntmachung der Ersten Satzung zur Änderung der Satzung über die Sondernutzung von Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten der Gemeinde Schwielochsee – Sondernutzungssatzung –	Seite 2
Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ und „Oberland Calau“ für das Kalenderjahr 2019	Seite 2
Bekanntmachung der Ersten Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Schwielochsee vom 05.03.2012	Seite 4
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Text-Bebauungsplanes Nr. 10 „Mischnutzung Lamsfelder Dorfstraße 3“ der Gemeinde Schwielochsee, OT Lamsfeld-Groß Liebitz	Seite 4
Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 2. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Jamnitz vom 26. August 2019	Seite 5
Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 2. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Neu Zauche vom 29. August 2019	Seite 5
Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 3. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielochsee vom 9. September 2019	Seite 5
Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 2. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Lieberose/Oberspreewald vom 1. Oktober 2019	Seite 6
Bekanntmachung der Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Leeskow	Seite 6
Hinweis auf öffentliche Bekanntmachung der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes	Seite 6

Amtliche Bekanntmachungen

Amtsgericht Lübben (Spreewald) – Zwangsversteigerungen	
Gemarkung Ressen (Az: 52 K 26/18)	Seite 7
Gemarkung Byhlen (Az: 52 K 8/18 (2))	Seite 7
Gemarkung Jessern (Az: 52 K 13/16 (2))	Seite 8



- Herausgeber:
Amt Lieberose/Oberspreewald
Der Amtsdirektor, Kirchstraße 11, 15913 Straupitz

- Verantwortlich:
Hauptamt des Amtes Lieberose/Oberspreewald - Frau Chilla

- Verlag und Druck:
LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg

- Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

- Bezugsmöglichkeiten:
Das Amtsblatt ist in den Verwaltungsstellen des Amtes Lieberose/Oberspreewald in 15868 Lieberose, Markt 04 und in 15913 Straupitz, Kirchstraße 11, jeweils im Hauptamt, kostenlos erhältlich.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Mitteilungsblatt in Papierform zum Abopreis von 37,20 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,95 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Schwielochsee für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.09.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	2.515.900,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	2.657.000,00 €
außerordentlichen Erträge auf	116.000,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	29.000,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	4.008.700,00 €
Auszahlungen auf	5.020.700,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.330.500,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.324.000,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.678.200,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.673.600,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	23.100,00 €
Einzahlung aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in der gesonderten Hebesatzsatzung vom 29.04.2019 festgesetzt worden sind, betragen:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe 1.441 v. H. (Grundsteuer A)
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 382 v. H.
2. Gewerbesteuer 310 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000,00 € festgelegt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000,00 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 15.000,00 € und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 15.000,00 € festgesetzt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt für jeden zur Einsicht, während der öffentlichen Sprechzeiten, in den Verwaltungsgebäuden

15913 Straupitz, Kirchstraße 11 - Kämmerei -
15868 Lieberose, Markt 4 - Hauptamt -

aus.

Die Haushaltssatzung 2019 tritt rückwirkend zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Straupitz, 16.09.2019

gez. *Boschan*
Amtdirektor

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Sondernutzung von Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten der Gemeinde Schwielochsee – Sondernutzungssatzung –

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in Verbindung mit den §§ 18 und 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 31.03.2005 (GVBl. S.218), sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174) und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), alle genannten Rechtsgrundlagen in der zurzeit geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielochsee in ihrer Sitzung am 09.09.2019 die Erste Satzung zur Änderung der Sondernutzungssatzung der Gemeinde Schwielochsee vom 06.04.2009, ausgefertigt am 07.04.2009, veröffentlicht im Amtsblatt des Amtes Lieberose/Oberspreewald Nr. 5/2009 am 16.05.2009, beschlossen:

Artikel 1 – Änderung der Sondernutzungssatzung

Der § 7 Abs. 3 der Sondernutzungssatzung der Gemeinde Schwielochsee wird neu eingefügt und wie folgt gefasst:

(3) Bei Bezug von Elektroenergie über die Anschlußstellen der Gemeinde Schwielochsee beträgt die Pauschale 5,00 € pro Tag.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lieberose, 10.09.2019

gez. *Boschan*
Amtdirektor

Satzung der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Nördlicher Spreewald“ und „Oberland Calau“ für das Kalenderjahr 2019

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 38), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wasser- und Bodengesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom

02. März 2012 (GVBl. I/12 Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17 Nr. 28) und der §§ 2, 12 – 16 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 36), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen in ihrer Sitzung am 02.10.2019 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Nördlicher Spreewald“ und „Oberland Calau“ für das Kalenderjahr 2019 beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Byhleguhre-Byhlen ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/95, Nr. 03, S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, Nr. 28), gesetzliches Pflichtmitglied der Wasser- und Bodenverbände „Nördlicher Spreewald“ und „Oberland Calau“ für die Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen oder dessen Eigentümer direkte Mitglieder in der Versammlung eines oder mehrerer dieser Verbände sind. Den Verbänden obliegt innerhalb ihrer Verbandsgebiete gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254), die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

(2) Gemäß § 33 Abs. 1 und Abs. 2 der Neufassung der Verbandsatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ vom 09. November 2018 (ABl. 1289, Nr. 51) und gemäß § 34 Abs. 1 der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ vom 01. Januar 2019 (ABl. 2018 S. 1308) haben die Verbandsmitglieder den Verbänden Beiträge (Verbandsbeiträge) zu leisten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die Verbandsbeiträge bestehen aus Geldleistungen einschließlich etwaiger Mehrkosten oder Erschwernisbeiträge gemäß § 85 BbgWG.

§ 2 Gegenstand der Umlage

Die Gemeinde Byhleguhre-Byhlen erhebt eine Umlage, mit der die von ihr an die Wasser- und Bodenverbände „Nördlicher Spreewald“ und „Oberland Calau“ zu zahlenden Verbandsbeiträge auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen oder dessen Eigentümer direkte Mitglieder in der Versammlung einer oder mehrerer der Verbände sind, umgelegt werden. Mit umgelegt werden die der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten, soweit sie 15 von Hundert des umlagefähigen Verbandsbeitrages nicht überschreiten.

§ 3 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr 2019. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres 2019, für das die Wasser- und Bodenverbände „Nördlicher Spreewald“ und „Oberland Calau“ gegenüber der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen den Verbandsbeitrag festgesetzt hat.

(2) Die Umlage wird nach Bekanntgabe der Beitragsbescheide der Wasser- und Bodenverbände „Nördlicher Spreewald“ bzw. „Oberland Calau“ gegenüber der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen für das Kalenderjahr festgesetzt. Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben.

(3) Festgesetzte Umlagen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen mit ihrem Gesamtbetrag fällig.

§ 4 Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage für die an den Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ zu zahlenden Verbandsbeiträge ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung Eigentümer eines Grundstückes in dem Gebiet der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen ist, das zum Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ gemäß § 2 der Neufassung der Verbandsatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ vom 9. November 2018 (ABl. 1289, Nr. 51) gehört. Schuldner der Umlage für die an den Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ zu zahlenden Verbandsbeiträge ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung Eigentümer eines Grundstückes in dem Gebiet der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen ist, das zum Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ gemäß § 2 der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ vom 01. Januar 2019 (ABl. 2018 S. 1308) gehört.

(2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.

(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die Fläche des Grundstückes/der Grundstücke in Quadratmetern zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung der Umlageschuldner in der Gemarkung der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen, für die die Gemeinde Byhleguhre-Byhlen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 jeweils Mitglied in einem Verband ist.

§ 6 Umlagesatz

(1) Die Umlage für die an den Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ zu zahlenden Verbandsbeiträge beträgt 0,001313 € je Quadratmeter der nach § 5 dieser Satzung ermittelten Grundstücksfläche.

(2) Die Umlage für die an den Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ zu zahlenden Verbandsbeiträge beträgt 0,001274 € je Quadratmeter der nach § 5 dieser Satzung ermittelten Grundstücksfläche.

§ 7 Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Der Umlageschuldner ist verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen durch das Amt Lieberose/Oberspreewald die notwendige Unterstützung zu gewähren und Auskünfte zu erteilen.

(2) Der Umlageschuldner hat insbesondere zu dulden, dass Beauftragte des Amtes Lieberose/Oberspreewald das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

(3) Jeder Wechsel des Umlageschuldners ist dem Amt Lieberose/Oberspreewald unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 8 Datenerhebung und Datenverarbeitung

(1) Zu Ermittlung der Umlageschuldner und zur Festsetzung der Umlagen nach dieser Satzung ist die Erhebung und Speicherung von personenbezogenen Daten

- a) aus Datenbeständen, die der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) vorhanden sind,
- b) aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster sowie
- c) aus den bei den zuständigen Grundbuchämtern geführten Grundbüchern

insbesondere in Bezug auf

- a) Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte,
- b) Grundbuch- und Grundstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnisse,
- c) Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten,
- d) Daten zur Ermittlung des Umlagemaßstabes nach § 5 der einzelnen Grundstücke.

erforderlich.

(2) Die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt nur zum Zwecke der Umlageerhebung nach dieser Satzung nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) seiner Mitteilungs- und Auskunftspflicht entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht wahrheitsgemäß nachkommt,
- b) entgegen § 7 Abs. 1 Satz 2 nicht die notwendige Unterstützung gewährt oder entgegen § 7 Abs. 2 das Betreten des Grundstücks nicht duldet.
- c) entgegen § 7 Abs. 3 den Wechsel nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Straupitz (Spreewald), 07.10.2019

gez. *Boschan*
 Amtsdirektor

Erste Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Schwielochsee vom 05.03.2012

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielochsee hat aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (BbgBestG) vom 7.11.2001 (GVBl. I S. 226) beide Gesetze in der jeweils gültigen Fassung, in ihrer Sitzung am 09.09.2019 folgende Erste Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Schwielochsee vom 05.03.2012, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Lieberose/Oberspreewald Nr. 3/2012 vom 24.03.2012 beschlossen.

I.

Satzungsänderung IV. Grabstätten

§ 16 Abs.2 wird wie folgt ergänzt:

§ 16 Gemeinschaftsanlagen

(2) Gemeinschaftsanlagen stehen auf den Friedhöfen in den Ortsteilen Goyatz und Jessern zur Verfügung.

II.

Inkrafttreten

Die Erste Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Schwielochsee vom 09.09.2019 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für das Amt Lieberose/Oberspreewald in Kraft.

gez. *Boschan*
 Amtsdirektor

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung

des Entwurfes des Text-Bebauungsplanes Nr. 10 „Mischnutzung Lamsfelder Dorfstraße 3“ der Gemeinde Schwielochsee, OT Lamsfeld-Groß Liebitz (Information der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielochsee hat in Ihrer öffentlichen Sitzung am 09.09.2019 den Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Text-Bebauungsplanes Nr. 10 „Mischnutzung Lamsfelder Dorfstraße 3“ einschließlich der Begründung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB gefasst. Gemäß § 13 Absatz 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Der Geltungsbereich befindet sich im Ortskern von Lamsfeld, Gemarkung Lamsfeld, Flur 1, Flurstück 440 und Teilfläche Flurstück 351. Der gebilligte und zur Offenlage bestimmte Entwurf zu o.g. Text-Bebauungsplan und die Begründung in der Fassung vom 23.10.2018 liegen vom

28.10.2019 bis einschließlich 29.11.2019

im Sekretariat, Kirchstraße 11 in 15913 Straupitz (Spreewald), sowie im Bauamt Markt 4 in 15868 Lieberose während der Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Gemäß §4a Abs. 4 BauGB besteht zusätzlich die Möglichkeit die Auslegungsunterlagen auf der Internetseite des Amtes Lieberose unter folgendem Link einzusehen:

<https://www.lieberose-oberspreewald.de/Das-Amt/AusschreibungenBekanntmachungen/Bekanntmachungen>

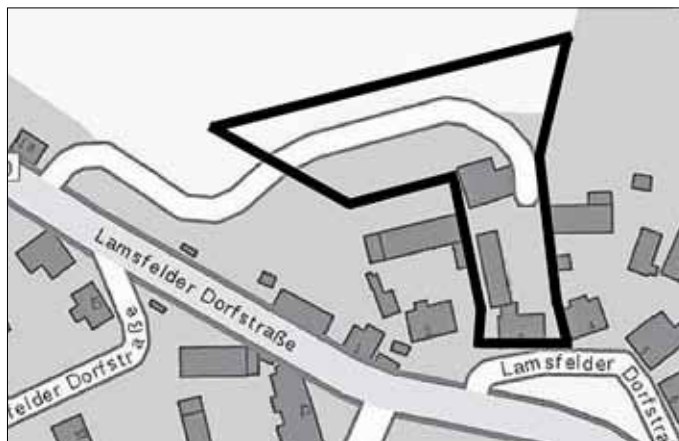
Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Sprechzeiten mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Die schriftlichen Stellungnahmen auf dem Postweg richten Sie bitte an: Amt Lieberose, Markt 4, 15868 Lieberose. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.

Sprechzeiten Lieberose:

Dienstag, Donnerstag und Freitag:		von 08.30 Uhr bis 11.30 Uhr
Dienstag:	zusätzl.	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag:	zusätzl.	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Montag und Mittwoch:		geschlossen

Sprechzeiten Straupitz:

Dienstag, Donnerstag und Freitag:		von 08.30 Uhr bis 11.30 Uhr
Dienstag:	zusätzl.	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag:	zusätzl.	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Montag und Mittwoch:		geschlossen



Lieberose, 02.10.2019

gez. *Boschan*
 Amtsdirektor

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 2. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Jamlitz vom 26. August 2019

Öffentlicher Teil

TOP 3 **Beschlussempfehlung**

Antrag auf Anordnung eines Verkehrszeichens 325 – Verkehrsberuhigter Bereich – für die Gemeindestraße Glashütte in Jamlitz

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, die Beantragung auf Anordnung des Verkehrszeichens 325 – Verkehrsberuhigter Bereich – für die Gemeindestraße Glashütte (Flur 1, Flurstück 464 teilweise) beim Straßenverkehrsamt des Landkreis Dahme-Spreewald.

TOP 4 **Beschlussempfehlung**

Aufstellungsbeschluss – Ergänzungssatzung I (§ 34 [4] Satz 3 BauGB, Ergänzungssatzung)

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, die Ergänzungssatzung I gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für das Flurstück 237/4, Flur 2 in der Gemarkung Ullersdorf aufzustellen. Mit der Verschiebung der auf dem Flurstück befindlichen Grenze soll eine weitere Teilfläche in dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen werden.

Nichtöffentlicher Teil

Im TOP 7 wurde die Anschaffung eines Fahrzeuges für die Gemeinde Jamlitz beschlossen.

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 2. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Neu Zauche vom 29. August 2019

Öffentlicher Teil

TOP 3 **Beschlussempfehlung**

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2019

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 in der vorliegenden Fassung.

TOP 4 **Beschlussempfehlung**

Verzicht der Marktanalyse und Bekanntmachung zur Gründung der Seecamping Briesensee GmbH

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig im öffentlichen Interesse auf die – laut Kommunalverfassung § 100 Abs. 2 – notwendige Marktanalyse und Bekanntmachung der Gründung der Seecamping Briesensee GmbH, zu verzichten.

TOP 5 **Beschlussempfehlung**

Entscheidung über die Gültigkeit der Kommunalwahl am 26. Mai 2019

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig gemäß § 56 i. V. m. § 57 Abs. 1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) folgende Wahlprüfentscheidung: Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

TOP 6 **Beschlussempfehlung**

Aufhebung der Satzung der Gemeinde Neu Zauche zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ für das Kalenderjahr 2019 vom 08.03.2019

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Aufhebung der Satzung der Gemeinde Neu Zauche zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ für das Kalenderjahr 2019 vom 08.03.2019.

TOP 8 **Beschlussempfehlung**

Satzung der Gemeinde Neu Zauche zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ für das Kalenderjahr 2019

TOP 9

Beschlussempfehlung

Verkauf – Gebäude Friedensstraße 19 in Neu Zauche mit Nebengelass

Teilflurstück 746, Flur 3, Gemarkung Neu Zauche Flurstück 337, Flur 3, Gemarkung Neu Zauche

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig das Gebäude Friedensstraße 19 mit Nebengelass in Neu Zauche zu veräußern. Das Gebäude befindet sich auf dem gemeindeeigenen Wegeflurstück 746, Flur 3, Gemarkung Neu Zauche und teilweise auf dem gemeindeeigenen Flurstück 337, Flur 3, Gemarkung Neu Zauche. Der Verkauf erfolgt zum Höchstgebot, über ein öffentliches Bieterverfahren, der örtlichen Sparkasse.

TOP 10

Beschlussempfehlung

Verlängerung des Mietverhältnisses, Brunnenplatz 8, 15913 Neu Zauche

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Verlängerung des Mietverhältnisses, Brunnenplatz 8, 15913 Neu Zauche ab dem 01.11.2019 bis zum 31.10.2020.

Nichtöffentlicher Teil

Im TOP 13 wurde die Vergabe von Bauleistungen – Neubau Dorfgemeinschaftshaus Briesensee, Los 6 – Maler-Bodenbelag-Parkett beschlossen.

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 3. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielochsee vom 9. September 2019

Öffentlicher Teil

TOP 4 **Beschlussempfehlung**

Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Schwielochsee

Die Gemeindevertretung beschließt mehrheitlich, gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Schwielochsee für das Haushaltsjahr 2012.

TOP 5

Beschlussempfehlung

Entlastung des Amtsdirektors zum Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Schwielochsee

Die Gemeindevertretung beschließt mehrheitlich, die Entlastung des Amtsdirektors gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf auf der Grundlage der geprüften und festgestellten Ergebnisse der Jahresrechnungen der Gemeinde Schwielochsee für das Haushaltsjahr 2012

TOP 6

Beschlussempfehlung

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2019

Die Gemeindevertretung beschließt mehrheitlich, den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 in der vorliegenden Fassung.

TOP 7

Beschlussempfehlung

Entscheidung über die Gültigkeit der Kommunalwahl am 26. Mai 2019

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, gemäß § 56 i.V.m. § 57 Abs. 1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) folgende Wahlprüfentscheidung: Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

TOP 8

Beschlussempfehlung

Erste Änderung zur Satzung über die Sondernutzung von Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten der Gemeinde Schwielochsee (Sondernutzungssatzung)

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, den Entwurf zur Ersten Änderung zur Satzung über die Sondernutzung von Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten der Gemeinde Schwielochsee (Sondernutzungssatzung) beschlossen am 06.04.2009 (veröffentlicht am 16.05.2005 im Amtsblatt Nr. 5/2009) in der vorliegenden Fassung.

TOP 9 Beschlussempfehlung

Erste Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, den in der Anlage beigefügten Entwurf der Ersten Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung.

TOP 10 Beschlussempfehlung

Auslegungsbeschluss – Text-Bebauungsplan Nr. 10 „Mischnutzung Lamsfelder Dorfstraße 3“

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, die öffentliche Auslegung des genannten Text-Bebauungsplans gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit der Beteiligung der Behörden und Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 2 BauGB.

TOP 11 Beschlussempfehlung

Überarbeitung des Stegkonzepts Schwielochsee vom 11.12.2012

Die Gemeindevertretung beschließt mehrheitlich, die Überarbeitung des vorhandenen Stegkonzepts Schwielochsee vom 11.12.2012.

Nichtöffentlicher Teil

Im TOP 14 wurde die Vergabe von Bauleistungen für den Verbindungsweg Siegadel-Guhlen beschlossen.

**Bekanntmachung der Beschlüsse aus der
2. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes
Lieberose/Oberspreewald
am 1. Oktober 2019**

Öffentlicher Teil

TOP 3 Beschlussempfehlung

Bestellung einer Prüferin für das RPA des Amtes Lieberose/Oberspreewald

Der Amtsausschuss bestellt einstimmig Frau Mariana Maschke als Prüferin des Rechnungsprüfungsamtes Lieberose/Oberspreewald.

TOP 4 Beschlussempfehlung

Verzicht auf die öffentliche Ausschreibung der Stelle des Amtsdirektors

Der Amtsausschuss beschließt mehrheitlich in Anwendung der gesetzlichen Regelungen gemäß § 138 Abs. 2 BbgKVerf von der Ausschreibung der Stelle des Amtsdirektors für das Amt Lieberose/Oberspreewald abzu-
sehen.

TOP 5 Wahl des Amtsdirektors

Die Mitglieder des Amtsausschusses haben Herrn Bernd Boschan zum Amtsdirektor des Amtes Lieberose/Oberspreewald wieder gewählt.

TOP 6 Beschlussempfehlung

Benennung der Mitglieder des Abwasserbeirates für die Vertretung der zentral und dezentral zu entsorgenden Gemeinden Alt Zauche-Wußwerk, Byhleguhre-Byhlen, Neu Zauche, Spreewaldheide, Straupitz (Spreewald)

Der Amtsausschuss beschließt einstimmig für die Vertretung der zentral entsorgten Gemeinden Herrn Jens Martin – Bürgermeister der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk und als Stellvertreter Herrn André Urspruch – Bürgermeister der Gemeinde Straupitz (Spreewald) und für die dezentral entsorgten Gemeinden Herrn Daniel Zimmer – Bürgermeister der Gemeinde Spreewaldheide und als Stellvertreter Herrn Romeo Buder – Bürgermeister der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen als Mitglieder des Abwasserbeirates für die Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk, Byhleguhre-Byhlen, Neu Zauche, Spreewaldheide und Straupitz (Spreewald) zu benennen.

Jagdgenossenschaft Leeskow

Einladung

Hiermit lade ich alle Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Leeskow zu unserer Jahreshauptversammlung 2019, am **09.11.2019 um 16.00 Uhr**, im Dorfgemeinschaftsraum **Dorfstraße 41** recht herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Niederschrift der Jahreshauptversammlung 2018
3. Bestätigung der Niederschrift 2018
4. Rechenschaftsbericht des Jagdvorstehers
5. Bericht über Kassenprüfung
6. Jahresrechnung des Jagdjahres 2018/2019
7. Diskussion
8. Beratung und Beschluss des Haushaltsjahres 2019/2020
9. Schlusswort des Jagdvorstehers
10. Auszahlung der Jagdpacht

Zur Wahrnehmung des Stimmrechtes und zur Entgegennahme der Jagdpacht bitte ich alle neuen Grundeigentümer um die Vorlage des Grundbuchauszuges, Erbscheines o. Ä.
Ab **17.30 Uhr** laden die Pächter alle Eigentümer und deren Partner, auch die Alteigentümer, zum gemeinsamen Imbiss und zum gemütlichen Beisammensein recht herzlich ein.

*Siegel
Jagdvorsteher*

**Hinweis auf öffentliche Bekanntmachung
der Verbandssatzung des Gubener
Wasser- und Abwasserzweckverbandes**

Die öffentliche Bekanntmachung der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes (Beschluss der Verbandsversammlung vom 27. Februar 2019; Beschluss Nr. VV 02/19, ausgefertigt am 27. Februar 2019) ist durch den Landrat des Landkreises Spree-Neiße, als zuständige Aufsichtsbehörde lt. § 42 Abs. 2 GKGBbg, durch Abdruck im Amtsblatt für den Landkreis Spree-Neiße, Amtske Iopjeno za Wokrejs Sprjewja-Nysa, Jahrgang 12, Nummer 09, vom 13. September 2019 erfolgt.

*gez. R. Philipp
Verbandsvorsteher*

Amtliche Bekanntmachungen

Beglaubigte Abschrift

Az.: 52 K 26/18

Lübben (Spreewald), 06.09.2019



Amtsgericht Lübben (Spreewald)

Abteilung für Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Montag, 04.11.2019	13:00 Uhr	II, Sitzungssaal	Amtsgericht Lübben (Spreewald), Gerichtsstraße 2-3, 15907 Lübben (Spreewald)

folgendes Grundstück öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Ressen
1/1 an

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²	Blatt
Ressen	1,438	Gebäude- und Freifläche	Zauer Dorfstraße 36	3.848	20054
Ressen	1,439	Gebäude- und Freifläche	Zauer Dorfstraße 36	4.497	20054

Objektbeschreibung:

Grundstück in 15913 Schwielochsee, Zauer Dorfstraße 36, bebaut mit einem 1/1/2 geschossigen Einfamilienhaus, teilunterkellert mit ausgebautem Dachgeschoss, Wohnfläche ca. 196 qm, Baujahr um 1945 und Nebengebäuden

- 2 -

Verkehrswert:

103.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de und www.zvg.com

Der Versteigerungsvermerk ist am 11.01.2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, **bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.** Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Sofern Behinderungen vorliegen, die besonderer Maßnahmen bedürfen, ist dies dem Gericht rechtzeitig mitzuteilen. Ansprechpartner/in für Menschen mit Behinderungen: Frau Stephan und Frau Mroos, Tel. 03546 221-0. Die Ansprechperson erteilt keine Rechtsberatung.

Im Gerichtsgebäude finden Zugangskontrollen statt, die einige Zeit in Anspruch nehmen können. Um die rechtzeitige Anwesenheit im Termin zu gewährleisten, wird gebeten, mögliche Wartezeiten zu berücksichtigen. Sie müssen außerdem damit rechnen, dass aus Sicherheitsgründen für die Dauer des Aufenthalts im Gerichtsgebäude die Abgabe bestimmter Gegenstände (auch von Mobiltelefonen) angeordnet wird.

Bitte führen Sie einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis oder Führerschein der Bundesrepublik Deutschland oder eines EU-/EWR-Mitgliedsstaates und der Schweiz,

- 3 -

internationaler Reisepass, elektronischer Aufenthaltstitel, Ankunftsnachweis für Asylsuchende) mit sich. Gegebenenfalls kann Ihnen sonst der Zutritt zum Gerichtsgebäude an einzelnen Gerichtstagen verweigert werden.

Wilde
Rechtspflegerin

Beglaubigt

Staudler
Justizhauptsekretärin

Beglaubigte Abschrift

Az.: 52 K 8/18 (2)

Lübben (Spreewald), 17.09.2019



Amtsgericht Lübben (Spreewald)

Abteilung für Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen

Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Montag, 04.11.2019	11:30 Uhr	II, Sitzungssaal	Amtsgericht Lübben (Spreewald), Gerichtsstraße 2-3, 15907 Lübben (Spreewald)

folgende Grundstücke öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Byhlen

lfd.Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²	Blatt
1	Byhlen	1, 298	Gebäude- und Freifläche	Dorfstraße 59	477	147
2	Byhlen	1, 299/1	Gebäude- und Freifläche	Dorfstraße 59	966	147

Beschreibung :

Wohnhaus, vermutlich teilunterkellert und mit vermutlich ausgebautem Dachgeschoss Baujahr um 1950 in monolithischer Bauweise

Lfd. Nr. 1

Verkehrswert: 66.000,00 €

Beschreibung:

- 2 -

Nebengebäude und Garagenkomplex, Baujahr um 1960

Lfd. Nr. 2

Verkehrswert: 18.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de und www.zvg.com

Der Versteigerungsvermerk ist am 20.06.2018 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, **bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.** Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. **Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.** Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Sofern Behinderungen vorliegen, die besonderer Maßnahmen bedürfen, ist dies dem Gericht rechtzeitig mitzuteilen. Ansprechpartner/in für Menschen mit Behinderungen: Frau Stephan und Frau Mroos, Tel. 03546 221-0. Die Ansprechperson erteilt keine Rechtsberatung.

Im Gerichtsgebäude finden Zugangskontrollen statt, die einige Zeit in Anspruch nehmen können. Um die rechtzeitige Anwesenheit im Termin zu gewährleisten, wird gebeten, mögliche Wartezeiten zu berücksichtigen. Sie müssen außerdem damit rechnen, dass aus Sicherheitsgründen für die Dauer des Aufenthalts im Gerichtsgebäude die Abgabe bestimmter Gegenstände (auch von Mobiltelefonen) angeordnet wird.

- 3 -

Bitte führen Sie einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis oder Führerschein der Bundesrepublik Deutschland oder eines EU-/EWR-Mitgliedsstaates und der Schweiz, internationaler Reisepass, elektronischer Aufenthaltstitel, Ankunftsnachweis für Asylsuchende) mit sich. Gegebenenfalls kann Ihnen sonst der Zutritt zum Gerichtsgebäude an einzelnen Gerichtstagen verweigert werden.

Wilde
Rechtspflegerin

Beglaubigt

Staudler
Justizhauptsekretärin

Az.: 52 K 13/16 (2)

Lübben (Spreewald), 11.09.2019

**Amtsgericht Lübben (Spreewald)**

Abteilung für Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Montag, 18.11.2019	10:00 Uhr	II, Sitzungssaal	Amtsgericht Lübben (Spreewald), Gerichtsstraße 2-3, 15907 Lübben (Spreewald)

die nachstehend bezeichneten Grundstücke öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Jessern

lfd.Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m²	Blatt
2	Jessern	1, 612	Erholungsfläche	Splau 25	7.999	354
	Jessern	1, 613	Erholungsfläche	Splau 25	2.291	354
3	Jessern	1, 108/4	Erholungsfläche	Splau 25	1.540	354
4	Jessern	1, 108/1	Gebäude- und Freifläche, Waldfläche	Splau 25	4.592	354

Objektbeschreibung :

Gewerbeobjekt „Yachtclub Seeperle“ bebaut mit einem Hauptgebäudekomplex - Gaststätte, Schulungsräume und Apartments, Nebengebäude - Wohnung, weiteren Nebengebäuden und Bungalows; eingeschossig, Baujahr ca. 1965- 1975 im Außenbereich der Gemeinde Schwielochsee OT Jessern

lfd. Nr. 2

Verkehrswert: 159.000,00 €

lfd. Nr. 3

Verkehrswert: 18.200,00 €

- 2 -

lfd. Nr. 4

Verkehrswert: 62.700,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de und www.zvg.com

Der Versteigerungsvermerk ist am 08.06.2017 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, **bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.** Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. **Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.**

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Sofern Behinderungen vorliegen, die besonderer Maßnahmen bedürfen, ist dies dem Gericht rechtzeitig mitzuteilen. Ansprechpartner/in für Menschen mit Behinderungen:

Frau Stephan und Frau Mroos, Tel. 03546 221-0.

Die Ansprechperson erteilt keine Rechtsberatung.

Im Gerichtsgebäude finden Zugangskontrollen statt, die einige Zeit in Anspruch nehmen können. Um die rechtzeitige Anwesenheit im Termin zu gewährleisten, wird gebeten, mögliche Wartezeiten zu berücksichtigen. Sie müssen außerdem damit rechnen, dass aus Sicherheitsgründen für die Dauer des Aufenthalts im Gerichtsgebäude die Abgabe bestimmter Gegenstände (auch von Mobiltelefonen) angeordnet wird.

Bitte führen Sie einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis oder Führerschein der Bundesrepublik Deutschland oder eines EU-/EWR-Mitgliedsstaates und der Schweiz, internationaler Reisepass, elektronischer Aufenthaltstitel, Ankunftsnachweis für Asylsuchende) mit sich. Gegebenenfalls kann Ihnen sonst der Zutritt zum Gerichtsgebäude an einzelnen Gerichtstagen verweigert werden.

Wilde
Rechtspflegerin